

Rechtsverordnung der Stadt Ulm über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten

vom 17. Februar 2016

Aufgrund der §§ 18 und 28 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195; ber. GBl. 1992 S. 227) zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (GBl. S. 269) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung gilt für alle Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung (Gartenwirtschaft, Freiterrasse, Straßenbewirtschaftung, usw.).

§ 2 Festsetzung der Sperrzeit

Für die Außenbewirtschaftung der Schank- und Speisewirtschaften im gesamten Stadtgebiet wird der Beginn der Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

1. von Sonntag bis Donnerstag auf 23:00 Uhr,
2. von Freitag bis Samstag sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen auf 24:00 Uhr.

§ 3 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehende Regelungen

(1) Soweit in der gaststättenrechtlichen Erlaubnis andere Zeiten festgesetzt sind, gelten diese nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung nicht mehr.

Für weitergehende Ausnahmen (Verlängerung, Verkürzung, Aufhebung, Befristung) findet § 12 Gaststättenverordnung Anwendung.

(2) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

(3) Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 12 Gaststättengesetz.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, 21. März 2007

Bürgermeisteramt
Ivo Gönner
Oberbürgermeister